

Erscheint 3mal
wöchentlich, je
am Montag,
Mittwoch,
& Samstag,
— und kostet
vierteljährlich
24 Kreuzer; —
Einrückungs-
gebühr 1 1/2 hr.
Die dreispaltige
Zeile od. deren
Raum.

Der Bote vom Remsthal.



Bestellungen
auf das Blatt
können bei der
Redaktion und
den betreffenden
Boten täglich
gemacht wer-
den. — In
Welzheim
abonnirt man
sich bei dem
Kgl. Postamt
dieselbst.

Amts- & Intelligenzblatt für die Bezirke Gmünd & Welzheim.

Nro. 81.

Montag den 15. Juli

1850.

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Vom Ministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nro. 24. d. Bl. von 1848 werden in Nachstehendem weitere Abänderungen in den bestehenden Baupolizei-Vorschriften den Gemeinderäthen und Bau- und Feuerschauern mit der Auflage an erstere zur Kenntniß gebracht, daß auch den Bürgern von solchen Eröffnung zu machen ist.

Den 12. Juli 1850.

Königl. Oberamt Gmünd.
Liebherr.

Königl. Oberamt Welzheim.
Heinz.

Um den Beschwerden über einzelne baupolizeiliche Vorschriften, soweit es vermöge der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit thunlich ist, Berücksichtigung zu widmen, wird bis zu Erlassung einer neuen Bauordnung, an deren Entwerfung gearbeitet wird, nach Vernehmung von Sachverständigen Nachstehendes verfügt:

A. bezüglich der Ministerial-Verfügung vom 10. Januar 1848., betreffend Abänderung verschiedener baupolizeilicher Vorschriften:

1) zu Ziffer II. 4.

Da die dort gegebene Vorschrift, daß in Gebäuden, worin eine Wohnung und ein nicht über 30' langer Scheunenraum sich befinden, die zwischen beiden Gelassen aufzuführende Scheidewand auf die ganze Höhe des Gebäudes ununterbrochen senkrecht, somit auf sich selbst ruhend, hergestellt werden soll,

hie und da sehr beschwerend wirken kann, so werden die Oberämter ermächtigt, in einzelnen Baufällen auch eine solche Abcheidung zwischen Wohnung und Scheune zu gestatten,

„bei welcher die in Gemäßheit jener Verfügung vom 10. Januar 1848 herzustellenden Scheidewände aller Stockwerke nicht gerade aufeinander zu stehen kommen;“

es müssen jedoch dabei stets folgende Vorschriften genau eingehalten werden:

a) In jedem Stockwerke, einschließlic des Dachstockes, muß der Wohngefaß von dem Scheunenraum durch eine Scheidewand gänzlich abgeschlossen werden.

b) Will der Bauende den Scheunenraum im Dachstock durch Borrücken der Scheidewand in den Wohngefaß vergrößern, so muß der Boden der Bühne oberhalb dem betreffenden Wohngefaß mit steinernen oder gebrannten Platten oder wenigstens mit 2 Zoll dicken Estrich belegt und die diesem Boden von unten anschließende Decke des Wohnraumes geschliert und geipst werden.

c) Will der Bauende umgekehrt im Dachstock den Wohngefaß durch Borrücken der Scheidewand in den Scheunenraum vergrößern, z. B. eine Kammer in denselben einschleiben, so muß die bestehende Decke des Gelasses, so wie die dem Boden desselben von unten entgegenstehende Decke geschliert und geipst werden.

d) Will der Bauende in einem Wohnstockwerke (nicht im Dachstocke) den Scheunenraum durch Borrücken der Scheidewand in den Wohngefaß vergrößern und dadurch einen Futterbewahrplatz in den Wohngefaß einschleiben, so ist nicht nur die Decke dieses eingeschobenen Scheunenraumes zu schlieren und zu ipfen und der Boden mit steinernen oder gebrannten Platten oder wenigstens mit 2 Zoll dicken Estrich zu belegen, sondern auch die diesem Boden von unten sich anschließende Decke des Wohngelasses zu schlieren und zu ipfen.

e) Will der Bauende in einem Wohnstockwerke umgekehrt den Wohngefaß durch Borrücken der Scheidewand in den Scheunenraum vergrößern und dadurch einen Wohngefaß, z. B. Kammer, in den

Scheunenraum einschieben, so ist die Decke des Gelasses zu schlieren und zu ipsen und der dieser Decke von oben entgegenstehende Boden des betreffenden Scheunenraums mit steinernen oder gebrannten Platten oder wenigstens mit 2 Zoll dicken Estrich zu belegen; auch ist die dem Boden des eingeschobenen Wohngelasses von unten entgegenstehende Decke zu schlieren und zu ipsen.

f) Soll im unteren Stockwerke die Stallung nicht im Scheunenraum, sondern im Wohnraum eingerichtet werden, so ist die Decke der Stallung zu schlieren und zu ipsen, so wie auch dieselbe vom Wohnraum durch eine Scheidewand abzuschließen ist.

g) In einem Wohngefaß, der in den Scheunenraum eingeschoben wird, darf kein Feuerwerk bestehen. Sodann darf durch einen Scheunenraum, welcher in den Wohngefaß eingeschoben wird, nicht nur kein Kamin gehen, sondern es muß auch die Fläche der Scheidewand wenigstens 3 Fuß von dem Kamin entfernt bleiben.

h) Hinsichtlich einer Oeffnung in der Scheidewand, hat es bei der Vorschrift der Verfügung vom 10. Januar 1848, Punkt II. 5. sein Bewenden, wonach nur zur ebenen Erde eine Verbindungsthüre statthaft ist, weitere Oeffnungen in höheren Stockwerken, namentlich im Dachstoc in der Scheidewand oder in dem Bühnenboden aber unzulässig sind.

2) Zu Ziffer II. 5.

Das Oberamt ist ermächtigt, zu gestatten, daß die zwischen Wohnhaus und Scheune in dem untersten Stock zulässige Verbindungsthüre von Holz, jedoch auf beiden Seiten mit Sturzblech beschlagen, gestattet wird.

3) Zu Ziffer III. 1.

Bezüglich der Herstellung von Gefsimen und Ortgängen an Gebäuden, welche nicht 10 Fuß von anderen entfernt stehen, kann von dem Oberamte gestattet werden, daß dieselben statt der Metallbekleidung haltbar verblendet werden.

4) Zu Ziffer IV. 1.

a) In Ansehung der Vorschrift, wonach in rauhen hochgelegenen Orten die Bedeckung von Gebäuden mit Lehmstroh oder mit Landern unter gewissen Voraussetzungen zugelassen werden kann, wird erläutert bemerkt, daß hierunter auch solche Gebäude zu begreifen sind, worin Wohnung und Scheunenraum von höchstens 30 Fuß Länge unter Einem Dach sich befinden. Dagegen darf, wenn die Scheune über 30 Fuß lang und daher zwischen Wohnung und Scheune eine Brandmauer aufzuführen ist, die Bedeckung der Scheune mit Lehmstroh oder Landern nur dann gestattet werden, wenn die Brandmauer 3 Fuß über das Dach hinausgeführt war.

b) Sollte die ebendasselbst als Bedingung der Gestattung eines Lehmstroh- oder Lander-Daches vorgeschriebene Entfernung von anderen Gebäuden von 30 Fuß vermöge der Sachlage nicht wohl erzielt werden können, so kann das Oberamt auch eine Ausnahme von der Vorschrift zulassen, wenn wenigstens zur Anwendung von Feuerlösch-Geräthschaften allseitig ein wohl hinreichender Zwischenraum vorhanden ist; in keinem Falle darf die Entfernung von anderen Gebäuden unter 15 Fuß betragen.

5) Zu Ziffer V.

Die Erlaubniß, daß in Vorplätzen und Gängen in oberen Stockwerken, welche durch Thüren von den Treppen abgeschlossen sind, hölzerne Böden hergestellt werden können, ist auch anwendbar auf Abtrittgänge, welche durch Thüren abgeschlossen sind.

B. betreffend andere baupolizeiliche Vorschriften:

I. In Ansehung der Vorschrift der General-Verordnung vom 13. April 1808, Lit. a. S. V., wonach Wohngebäude, welche nicht 30 Fuß von anderen entfernt stehen, in der Richtung gegen das betreffende Nachbarhaus entweder mit förmlichen Brandmauern zu versehen, oder wo dieselben wegen ihrer Kostbarkeit nicht anwendbar sind, über die Kiegelwandungen hinaus bis auf 5 Zoll zu verblenden sind, wird im Hinblick auf die große Beschwerde, welche bei durchgreifender genauer Anwendung der Vorschrift in einzelnen Fällen entstehen kann, so wie im Hinblick auf die bisherige Anwendungsweise der Vorschrift im Dispensations-Wege verfügt:

1) beträgt der Gebäudeabstand 15 Fuß und darüber, so kann in Erwägung der zutreffenden Umstände vom Oberamte von Führung von Brandmauern verbunden und Ausführung der betreffenden Umfassungsmauern aus Kiegelwerk unter der Bedingung gestattet werden, daß dieselben spätestens im dritten Jahre 1 Zoll dick verblendet werden;

2) beträgt der Gebäude-Abstand nicht 15 Fuß, aber doch 8 Fuß, so kann nach Umständen vom Oberamt die Führung äußerer Brandmauern erlassen und die Ausführung von Kiegelwerk unter der Bestimmung gestattet werden, daß die Ausmauerung der Kiegelfelder die Kiegelhölzer nach außen um Dachplattendicke überragt, die Kiegelhölzer spätestens in drei Jahren mit angenagelten Ziegelplatten überdeckt werden und die ganze Wandfläche mit haltbarem Mörtel verputzt wird;

3) beträgt der Abstand nicht 8', so hat es bei der oben angegebenen Vorschrift sein Verbleiben, wonach auf den — anderen Gebäuden gegenüber stehenden Seiten entweder förmliche Brandmauern zu führen sind, oder, wo diese der Kostbarkeit wegen nicht anwendbar sind 5 zöllige (Dezimal-Maß) Vormauerung anzubringen ist.

II. Sodann wird in Ansehung der bestehenden Vorschrift, wonach Scheunen (wozu auch Gebäude gehören, welche neben einem Scheunenraum von mehr als 30 Fuß Länge auch eine Wohnung unter Einem Dach enthalten) 30 Fuß entfernt von anderen Gebäuden aufzuführen, oder, sofern sie in geringerer Entfernung gestattet werden, mit steinernen Umfassungsmauern (Brandmauern) aufzuführen sind (Ge-

neral-Berordnung vom 13. April 1808, Lit. a. S. IV. und Ministerial-Verfügung vom 4. April 1847, No. 3740) den Oberämtern eingeräumt, in dem Falle, wenn die Entfernung der Scheunen von anderen Gebäuden 20 Fuß beträgt, die Verpflichtung, auf den — anderen Gebäuden gegenüberstehenden Seiten feineren Umfassungsmauern (Brandmauern) auszuführen, zu erlassen und zu gestatten, daß Riegelwandungen geführt und dieselben spätestens im dritten Jahre einzöllig verblendet werden, wogegen es bei Scheunen, welche in geringerer Entfernung (unter 20') aufgeführt werden) bei der bestehenden Vorschrift durchaus fern Verbleiben hat.

III. Hinsichtlich der Vorschrift im §. 2. Lit. d. der Verfügung vom 28. März 1831 (Reg.-Bl. S. 179), daß Windöfen nur an feineren Wandungen aufgestellt werden sollen, wird den Oberämtern eingeräumt, zu gestatten, daß in alten schon bestehenden Häusern die Windöfen an Riegelwandungen aufgestellt werden, unter der Bedingung jedoch, daß die Riegelwand mit Steinplatten ganz feuersicher verkleidet wird, welche den Ofen und das Rohr auf allen Seiten 1 1/2 Fuß überragen, auch daß der Ofen wenigstens 1 Fuß von der auf solche Weise verkleideten Wand entfernt gesetzt und die Rauchabzugs-Röhren allseitig 1 1/2 Fuß von Holz entfernt geführt werden.

IV. Bezüglich der Vorschrift unter Lit. a. I. §. 3. der Verfügung vom 16. Oktober 1843 (Reg.-Bl. S. 775) den Bau u. der unbesteigbaren Kamine betreffend, wo es heißt:

„In Gebäuden, die mit Holz, Stroh oder Lehmstroh bedeckt oder von anderen Gebäuden, die eine solche Bedachung haben, sowie von Scheunen nicht wenigstens 30' entfernt sind, darf die Errichtung unbesteigbarer Kamine nicht gestattet werden,“ wird bestimmt, daß in den zwei letzteren Fällen die Errichtung vom Oberamt gestattet werden kann, wenn die Mündung des Kamins wenigstens 30' von den bezeichneten Gebäuden entfernt ist und wenn das Kamin höher als diese benachbarten Gebäude geführt wird.

V. Da die Vorschrift unter Ziffer 3. der Verfügung vom 9. September 1840 (Reg.-Bl. S. 389), betreffend die Vorlegung von Grund- und Aufrissen, so wie Situations-Plänen, bei minder bedeutenden Baufällen häufig in einer die Parthieen zu sehr beschwerenden Weise zur Anwendung gebracht wird, so wird in dieser Beziehung angeordnet:

Grund- und Aufrisse sind vorzulegen bei Gesuchen um Erlaubniß zu Errichtung einer Feuerwerkstätte und in denjenigen Fällen, wo nach der Ansicht der Bauchau und der über das Gesuch erkennenden Behörde das Sachverhältniß ohne solche Zeichnungen nicht genügend beurtheilt werden kann. Auch sind in allen der Zuständigkeit der Oberämter oder Kreis-Regierungen vorbehaltenen Fällen, bei deren Beurtheilung es auf Lage, Form und Umfang des Gebäudes ankommt, einfache Handrisse, in welchen die Maße eingeschrieben sind, nebst der betreffenden (in der Gemeinde-Registatur) vorhandenen Flurkarte einzusenden.

Von einem Geometer besonders gefertigte Situations-Pläne sind nur, wo die erkennende Behörde es nöthig findet, zu verlangen.

Stuttgart, den 27. Juni 1850.

G m ü n d.

Fabrnik- und Haus-Verkauf.

Da die Verlassenschaft des verstorbenen Oberamts-Gerichts-Beisizers und Handelsmanne

Peter Schleicher dahier

sich an eine auswärts angeheffene Anverwandtin vererbt, wird nicht nur die in dieser Verlassenschafts-Masse vorhandene Fabrnik, sondern auch dessen zweistöckiges Wohnhaus im Glock-

Gäßchen zwischen dem Haus des Goldarbeiters Leopold Deibele und dem Eisen-Magazin des Kaufmann Buhl gelegen, welches 2 heizbare Zimmer, 4 Stuben, 2 Küchen, 2 Kammern und einen gewölbten Keller in sich faßt, im öffentlichen Aufstreich verkauft. Zu dem Fabrnik-Verkauf werden

Donnerstag der 18.

und

Freitag der 19. d. M.;

zu dem Haus-Verkauf aber erst

Montag der 22. d. M.

anberaumt.

Indem man diese Verkäufe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird beigesügt, daß der erstere Verkauf in der bisherigen Wohnung des Verstorbenen jedesmal von

Morgens um halb 9 Uhr an, der letztere Verkauf aber an obenbestimmtem Tage

Vormittags um 10 Uhr in der Gerichts-Notariats-Kanzlei stattfindet.

Den 12. Juli 1850.

R. Gerichts-Notariat und Waisengericht.

G m ü n d.

Acker-Verpachtung.

Auf der Kampe der unterzeichneten Stelle kommt am

Mittwoch den 17. Juli d. J.

Vormittags 10 Uhr

zur Verpachtung auf die Dauer von 9 Jahren;

3 Morg. 3 Wrt. 34,8 Ruthen

Acker im Lettenfeld auf Oberbettlinger Markung, zu welcher Verhandlung die Pacht-Liebhaber eingeladen werden. Hospitalpflege. Kraus.

G m ü n d.

Holz-Verkauf.



Aus dem hiesigen Hospitalwalde

Falkenberg, auf dem Alsbuch, kommen am Donnerstag den 18. Juli d. J. folgende noch vorhandene Holz-Quantitäten gegen baare Bezahlung zum öffentlichen Aufstreich, als:

22 Klfr. Nischling-Prügel und 3250 gemischte Wellen, wozu die Kaufs Liebhaber am oben genannten Tage

Morgens 9 Uhr in den Holzschlag eingeladen werden. Den 13. Juli 1850. Hospital-Pflege. Kraus.

Weiler, Oberamts Gmünd. Schafwaide - Verleihung.

Die Sommer - Schafwaide hier welche 500 Schafe ernährt wird am



Donnerstag den 25. Juli, Mittags 12 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus auf 1 oder 3 Jahre verpachtet, wozu man Liebhaber mit dem Bemerkten einladet, daß solche, welche hier nicht bekannt sind, sich mit Vermögenszeugnissen zu versehen haben. Den 13. Juli.

Gemeinderath.

Kirchenkirnberg. Liegenschafts - Verkauf.

Am Samstag den 3. August d. J. Morgens 8 Uhr wird aus der Gantmasse des Gottlieb Bühler, Maurers von Thäle, auf dem hiesigen Rathhause verkauft werden:

Gebäude:

Nro. 25. ein halbes einstöckiges Bohnhaus mit geschliertem Keller und Hofraithe, neben Gottfried Schönleber, nebst angeschliffenem Scheuerle;

Güter:

1/2 Morgen 26,3 Ruthen Acker und Garten, 11,9 Rthn. Gemüsgarten, 14,3 Rthn. Gras- und Baumgarten und 1/2 Morg. 46,0 Rthn. Acker. Vorläufig können mit Michael Bohn, Bauer in Spielhof, Verträge abgeschlossen werden. Den 3. Juli 1850.

Orts-Vorstand: Schumann.

Kirchenkirnberg. Liegenschafts - Verkauf.

Aus der Gantmasse des Gottlieb Ackermann, Holzhauers von Gärtnerhof, wird am Mittwoch den 7. August d. J. Morgens 8 Uhr



nachstehende Liegenschaft auf dem hiesigen Rathhause im öffentlichen Aufstreich verkauft werden:

1) Gebäude: die Hälfte an einem zweistöckig-

ten Bohnhaus nebst Hofraithe, neben Gottl. Müller; 2) Wiesen

auf Oberneukletter Markung: 23,8 Rthn. Waldfläche im Rothenhühl, neben Friedrich Ackermann und Jakob Blesing.

Mit dem Güterpfleger Gottlieb Müller von Gärtnerhof, können vorläufig Käufe abgeschlossen werden. Den 4. Juli 1850.

Orts-Vorstand: Schumann.

Vermischte Anzeigen.

Gmünd.

Verkauf oder Verpachtung.

Circa 25 Morgen Güter auf der Blüderwiesenhofer Markung nebst Haus und Scheuer.

Das Nähere bei Kaufmann Frank in Gmünd.

Gmünd und Oberbettringen.

2 1/2 Morg. Acker, in der besten Lage, neben den Spital - Aekern am Hardt gelegen und mit Haber und Klee angeblümt, sind auf 6 Jahreszieln für 800 fl. dem Verkauf ausgesetzt. Herr Schultheiß Schmid ertheilt Auskunft und auch die Redaktion.

Gmünd.

Ein Goldarbeiter - Gehülfe findet Beschäftigung. Bei Wem? sagt

die Redaktion.

Leinzell.

Schafwaide - Verleihung.

Da bei der auf den 8. d. M., Amtsblatt Nro. 74., ausgeschriebenen Verpachtungs - Verhandlung, keine Pacht - Liebhaber erschienen sind, so werde ich am

Samstag den 20. d. M. Nachmittags 2 Uhr im Brauhause in Leinzell, einen 2. Verpachtungsversuch vornehmen; und lade hiezu die Liebhaber mit dem Bemerkten ein, daß die Bedingungen billig gestellt sind, und daß die Waide von Jacobi bis Martini dieses Jahr 160 bis 170 Stücke ernährt.

Den 12. Juli 1850.

Schafguts - Pächter: Joh. Stegmayer.

Mittelschleibach. Mühle - Verkauf.



Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine Mühle sammt Zugehör aus freier Hand zu verkaufen. Die Verkaufs - Gegenstände sind folgende:

- 1) ein zweistöckiges Bohnhaus, worinn 1 Mahlmühle mit 2 Mahlgängen und 1 Berggang eingerichtet ist;
- 2) eine Scheuer mit Stallung und Geflügelhaus;
- 3) ein besonders stehender gewölbter Keller;
- 4) ein ganz massives Waschk- und Badhaus;
- 5) eine im Jahr 1847 neuerrbaute Sägmühle;
- 6) 1/2 Morg. Acker;
- 7) 3 1/2 Morg. Garten und Wiesen.

Zum Verkaufstag ist Donnerstag der 25. d. M. bestimmt und lade ich die Liebhaber auf

Vormittags 10 Uhr mit dem Bemerkten ein, daß die Mühle, sowie die Nebengebäude in gutem baulichen Stande sich befindet, mit keinen besondern Ausgaben belastet ist, einer guten Kundenschaft sich zu erfreuen hat, die Feldgüter von bester Ertragsfähigkeit sind, daß auf Verlangen Pferde, Wagen und sonstiges Geschirr in den Kauf gegeben werden kann, und daß zum Ankauf weiterer guter Feldgüter Gelegenheit vorhanden ist.

Den 10. Juli 1850.

Müller Seeger.

Leinzell.

Fortepiano - Verkauf.

Im Schulhause dahier steht ein 6 Oktaven haltendes Fortepiano, dessen Eigenthümer dasselbe billig zu verkaufen wünschte. Die ganze Beschaffenheit des Instruments ist ziemlich gut und es bedarf nur einer etwaigen Stimmung und kleiner Reparatur der äußern Bekleidung der Rückwand, um sodann gute Dienste zu leisten.

Nähere Auskunft kann man im Schulhause hier erhalten.

Gmünd.

Geld - Gesuch.

Es werden 300 fl. aufzunehmen gesucht, wofür eine gute zweifache Versicherung geleistet werden kann. Näheres sagt die Redaktion.